

# RS Vwgh 1995/5/30 92/13/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 Abs3;

EStG 1972 §34 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/13 92/13/0087 2

## Stammrechtssatz

Die Zwangsläufigkeit der durch den Besuch einer Privatschule erwachsenen Aufwendungen ergibt sich nicht aus der Unzumutbarkeit des Abbruches des bereits eingeschlagenen und bisher erfolgreichen Bildungsweges, da eine Zwangsläufigkeit nicht vorliegt, wenn sich die Aufwendungen als Folge eines Verhaltens darstellen, zu dem sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130191.X02

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)